

Unternehmen sind keine Steuerbehörden

Mit der Weiterleitung der Aktionärsdaten dürfen keine weiteren Belastungen einhergehen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Rechtsgrundlage – Grenzen des Gesetzes	4
2 Mehrbelastungen durch die Umsetzung des § 45b Absatz 9 AktG.....	6
3 Anmerkungen zu den einzelnen Verfahrenshinweisen	7
3.1 Umfang der Sorgfaltspflichten (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 1).....	7
3.2 Erforderlichkeit des Datenabrufes (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 3)..	8
3.2.1 Verwendung der Daten aus dem Aktienregister.....	8
3.2.2 Meldung nur bei Dividendenausschüttung	8
3.2.3 Meldung nur bei einer Beteiligung von 1 % des Grundkapitals	9
3.2.4 Formulierungsvorschlag zu Ziffer 6:	9
3.3 Datenaufbereitung (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 4)	9
3.4 Formatierung (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 5)	10
3.5 Datenergänzung (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 6)	10
3.6 Überprüfung der Richtigkeit sowie Korrektur-/Stornierungspflichten (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 7 und 8).....	11
3.7 Informations-/Aufbewahrungspflichten (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 9)	12
Kontakt	14

Einleitung

Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wurde kurzfristig der § 45b Absatz 9 EStG aufgenommen. Mit diesem Paragraphen wurde eine ab dem Jahr 2025 geltende Pflicht für börsennotierte Unternehmen geschaffen, zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses eine umfassende Aktionärs-identifikationsabfrage bei den Intermediären nach § 67d AktG durchzuführen und die erhaltenen Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Wir sehen die Einführung dieser Pflicht nach wie vor sehr kritisch. § 67d AktG enthält zwar wie in der Begründung aufgeführt das Recht der Aktiengesellschaften, Daten über ihre Aktionäre bei den Intermediären zu erfragen, nicht jedoch die Verpflichtung. Das schon deshalb nicht, weil die Abfrage kostenpflichtig ist, die Unternehmen also für die erhaltenen Daten bezahlen müssen. Allein aus Kostengründen werden in der Regel Unternehmen mit teilweise mehreren hunderttausend Aktionären ihre Abfragen nach § 67d AktG auf eine Teilgruppe von Banken oder Investoren beschränken, was das Gesetz auch bewusst zulässt. Überdies würden die Unternehmen zu dem im Gesetz genannten Zeitpunkt eine Abfrage der Aktionärs-daten nicht anstoßen, da keinerlei Mehrwert für die Unternehmen entsteht.

Die Regelung bedeutet daher eine echte und spürbare Belastung für die Unternehmen, die nicht mit dem ansonsten häufig erklärten Ziel des Bürokratieabbaus im Einklang steht.

Für die Finanzbehörden besteht aus unserer Sicht ebenfalls kein relevanter Mehrwert, da die Daten bereits von den Banken an die Finanzbehörde geliefert werden. Das Argument einer Missbrauchskontrolle überzeugt ebenfalls nicht. Die Daten, die Emittenten übermitteln können, stammen letztlich aus den gleichen Quellen wie die Meldedaten der Intermediäre. Abgesehen hiervon haben wir auch erhebliche Zweifel an der Datenqualität für den steuerrechtlichen Bereich. Es ist z.B. davon auszugehen, dass Personen genannt werden, an die überhaupt keine Gewinne ausgeschüttet werden. Aus unserer Sicht sollte daher die Verpflichtung als Beitrag zum Bürokratieabbau ganz entfallen.

In jedem Fall sind über diese gesetzliche Pflicht hinausgehenden Mehrbelastungen zu vermeiden. Unternehmen dürfen also bei der Umsetzung der neuen Verpflichtungen nicht noch zusätzliche, aus dem Gesetz nicht unmittelbar abzuleitende Verpflichtungen entstehen, die mit entsprechend zusätzlichen Aufwendungen und Rechtsrisiken einhergehen.

1 Rechtsgrundlage – Grenzen des Gesetzes

Im verfahrensleitenden Hinweis Nummer 1 wird ausgeführt, dass die nach § 67d AktG übermittelten Informationen nicht den nach § 93c AO geforderten Meldeumfang abbilden und z.T. ergänzt werden müssen. Der Umfang der Ergänzungs- und Sorgfaltspflichten müsse dabei in Abhängigkeit von der Gesellschaft individuell bestimmt werden. In Ziffer 6 wird dann näher auf die Datenergänzung eingegangen.

Eine Ergänzungs- und daraus resultierende Sorgfaltspflichten entsprechen aber nicht der Verpflichtung des § 45b Absatz 9 EStG.

§ 45b Absatz 9 EStG lautet wie folgt:

Inländische börsennotierte Gesellschaften haben gemäß § 67d des Aktiengesetzes Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungsbeschlusses zu verlangen und die ihnen übermittelten Informationen elektronisch nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unverzüglich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Der 1. Halbsatz des § 45b Absatz 9 EStG beinhaltet die Informationsbeschaffung. Hier wird ausschließlich die Aktionärsabfrage des § 67d AktG vorgeschrieben und eben keine weitere Ergänzung der Daten verlangt. Auch der § 93c AO wird hier nicht erwähnt.

Der 2. Halbsatz regelt die Informationsübermittlung an das BZSt und begrenzt explizit die Datenlieferung auf die von Intermediären erhaltenen Daten. Der Wortlaut „die ihnen übermittelten Informationen“ ist so eindeutig, dass auch keine weitergehende Auslegung in Betracht kommt. Dies gilt auch für eine etwaige Auslegung des Wortlauts „elektronisch nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung“.

Der Verweis auf § 93c AO betrifft die Art und Weise der Übermittlung, also das „Wie“ der elektronischen Weiterleitung. Dies wird unter anderem auch durch die Satzstellung deutlich. Nach Maßgabe des § 93c AO folgt dem Wort „elektronisch“ und beschreibt so die Art und Weise der elektronischen Übermittlung. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass im 2. Halbsatz das Wort „elektronisch“ ein zweites Mal für die elektronische Weiterleitungspflicht verwendet wird.

Die Auslegung, wonach die Daten um die in § 93c AO vorgesehenen Daten anzureichern seien, widerspricht daher dem Gesetzeswortlaut des § 45b Absatz 9 EStG. Die Verpflichtung nach § 45b EStG besteht danach nur in dem Umfang, wie das Unternehmen die Daten erhält.

Eine Ansicht, dass § 93c AO eine über den § 45b Absatz 9 EStG stehende Norm ist, kann schon deshalb nicht überzeugen, da § 45b Absatz 9 EStG die speziellere Norm ist, die nach dem § 93c AO entstanden ist und die Behandlung des § 93c AO in sich regelt. Abgesehen davon enthält § 93c AO selbst folgenden Nachrang:

„Sind steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten (mitteilungspflichtige Stelle) an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln, so gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen Folgendes: ...

Nr. 2: Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten: ...“

Auch der Gesetzesbegründung¹ zu § 93c AO lässt sich folgendes entnehmen: *„Neue Datenübermittlungspflichten sind damit nicht verbunden. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die bestehenden Übermittlungspflichten nicht erweitert werden.“*

Das Gesetz beinhaltet im Ergebnis eine reine Weiterleitungspflicht. Durch den Entwurf der Verfahrenshinweise sind dagegen Verunsicherungen im Markt entstanden. Wir regen nachdrücklich folgende Klarstellungen an:

- Unternehmen treffen auch keine Ergänzungs- oder Nachforschungspflichten sowie Prüf- oder Korrekturpflichten für die von den Intermediären gelieferten Daten.
- Unternehmen haben keine Verantwortlichkeit für Korrektheit und Vollständigkeit der Daten, da sie diese von Dritten erhalten.
- Unternehmen sind nur zur Durchleitung exakt der Daten verpflichtet, die sie selbst über ihre Abfrage nach § 67d AktG erhalten haben.

¹ BT-Drs 18/7457, S. 71.

2 Mehrbelastungen durch die Umsetzung des § 45b Absatz 9 AktG

Die neue Verpflichtung aus § 45b Absatz 9 EStG ist an sich – wie in der Einleitung dargelegt – eine unnötige erhebliche Belastung. Durch die Umsetzung der neuen Vorschrift drohen jetzt darüberhinausgehende gravierende Mehrbelastungen für Unternehmen. Die in den Verfahrenshinweisen zu § 45b Absatz 9 EStG zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung des BZSt würde zu einem deutlichen Mehr an Bürokratie, Kosten und Risiken für die Unternehmen führen.

Die Verfahrenshinweise gehen entgegen dem Wortlaut des § 45b EStG nicht von einer reinen Weiterleitungspflicht, sondern von einer Ergänzungspflicht und damit von einer zumindest internen Nachforschungspflicht sowie einer Prüfungspflicht aus. Dies würde bedeuten, dass Unternehmen über teilweise völlig getrennte Abteilungen hinweg prüfen müssten, ob Aktionärsdaten vorliegen. Auch wenn Ziffer 6 der Verfahrenshinweise die Ergänzungspflicht wieder einschränkt, so bleiben genügend in Frage kommende Bereiche in denen zumindest theoretisch vereinzelte Aktionärsdaten vorliegen könnten. Es könnte beispielsweise vorkommen, dass ein Aktionär gerade die IR-Abteilung angeschrieben hat und daher dort weitere Daten vorliegen. Diese Daten mit einzubeziehen, steht völlig außer Verhältnis zum Nutzen. Schon um den datenschutzrechtlichen Trennungsprinzip zu genügen, sind bei Unternehmen die Datenbestände oft getrennt. Würden Unternehmen verpflichtet, diese Daten zu erforschen, entstünden ein erheblicher Aufwand und viele rechtliche Unsicherheiten. Darüber hinaus steht die legitime Datenverarbeitung an sich in Frage, da nach der DSGVO jede Datenverarbeitung einen Erlaubnistatbestand erfordert und § 45b Absatz 9 EStG – wie im ersten Abschnitt gezeigt – hierfür nicht geeignet erscheint. Die Einschränkung in Ziffer 6 „*sofern keine gesetzlichen Beschränkungen bestehen*“ mag die Vorschrift datenschutzkonform machen, aber hilft den Unternehmen nicht, die rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen.

Darüber hinaus würden viele weitere Folgeprobleme durch den Abgleich von verschiedenen Datenquellen in der Praxis entstehen: Liegen beispielsweise widersprüchliche Daten zwischen der Aktionärsabfrage und den Unternehmensdatenbank wie etwa zwei unterschiedliche Wohnsitze vor, so wäre auch fraglich, welche der Wohnsitze weitergeleitet werden muss.

Sehr kritisch sind auch die Nebenfolgen der in den Verfahrenshinweisen zu Tage tretenden Rechtsauffassung. Geht man von einer eigenständigen Bedeutung des § 93c AO aus, so müssten neben den Banken auch die Unternehmen die gerade identifizierten Aktionäre über die Datenübermittlung informieren. So auch explizit die Ziffer 9 der Verfahrenshinweise. Käme es zu einer gesonderten Mitteilung an die Aktionäre, so würden die Unternehmen unnötig und signifikant zusätzlich

belastet. Im Gegensatz zu den Banken haben die Unternehmen keine direkte vertragliche Beziehung mit den Aktionären und so in der Regel auch keine Zustimmung für eine elektronische Kommunikation i.S.d. § 93c AO. Eine postalische Mitteilung der Aktionäre wäre für Unternehmen von hunderttausenden von Aktionären eine weitere erhebliche und völlig unverhältnismäßige Mehrbelastung.

3 Anmerkungen zu den einzelnen Verfahrenshinweisen

3.1 Umfang der Sorgfaltspflichten (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 1)

Ziffer 1 der Verfahrenshinweise:

„Die nach § 67d AktG übermittelten Informationen bilden nicht den nach § 93c AO geforderten Meldeumfang ab und müssen z.T. ergänzt werden. Der Umfang der Ergänzungs- und Sorgfaltspflichten muss dabei in Abhängigkeit von der Gesellschaft individuell bestimmt werden.“

Ziffer 1 steht – wie im ersten Abschnitt aufgezeigt - nicht im Einklang mit dem Wortlaut des 45b Absatz 9 EStG und sollte im Gegenteil so formuliert werden, dass eben gerade nur eine Weiterleitung exakt der Daten gefordert wird, die Unternehmen von den Intermediären erhalten haben.

Das Anliegen des BZSt, die nach § 93c Absatz 1 Nr. 2 c) AO verlangte Steuer-ID mitgeliefert zu bekommen, ist nachvollziehbar. Dies würde eine eindeutige Identifikation der einzelnen Aktionärsdatensätze sicherlich vereinfachen. Sollten die Unternehmen, die Steuer-ID von den Intermediären im Rahmen der Aktionärsabfrage § 67d AktG geliefert bekommen, würden die Unternehmen diese natürlich auch mitliefern. Abgesehen hiervon regen wir de lege ferenda an, dass die Steuer-ID in den nach § 67 Absatz 1 Satz 1 AktG einzutragenden Aktionärsinformationen ergänzt wird, beziehungsweise bei juristischen Personen die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder Steuernummer.

Formulierungsvorschlag zu Ziff. 1:

Die nach § 67d bzw. § 67 AktG übermittelten Informationen bilden derzeit nicht den nach § 93c AO geforderten Meldeumfang ab ~~und müssen z.T. ergänzt werden. Der Umfang der Ergänzungs- und Sorgfaltspflichten muss dabei in Abhängigkeit von~~

~~der Gesellschaft individuell bestimmt werden.~~ Der nach § 93 AO zusätzlich geforderte Meldeumfang sollte geliefert werden, wenn er auch aktiengesetzlich vorgesehen ist.

3.2 Erforderlichkeit des Datenabrufes (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 3)

Ziffer 3 der Verfahrenshinweise:

„Ein Abruf nach § 67d AktG ist nur in dem Umfang erforderlich, wie ein Erfordernis besteht, sich über die Identität der Aktionäre Gewissheit zu verschaffen. Besteht zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses Gewissheit, z.B. durch ein aktuelles Verzeichnis von Namensaktien, ist ein Abruf nach § 67d AktG nicht erforderlich.“

3.2.1 Verwendung der Daten aus dem Aktienregister

Dieser verfahrensleitende Hinweis wird von den Unternehmen ausdrücklich begrüßt. Es wäre unverhältnismäßig, Unternehmen bezüglich dieser Daten eine Aktionärsabfrage durchzuführen zu lassen, obwohl sie diese Daten bereits haben. Zu beachten ist auch, dass die Unternehmen sowohl für die Daten im Aktienregister als auch für die Aktionärsabfrage nach § 67d AktG den Intermediären einen Aufwendungsersatz zahlen. Durch Ziffer 3 wird also eine Doppelbelastung vermieden. Das BZSt wiederum profitiert gleichzeitig davon, dass die Daten aus dem Aktienregister aufgrund des bei der Eintragung zu durchlaufenden Prüfprozesses eine hohe Qualität aufweisen.

3.2.2 Meldung nur bei Dividendenausschüttung

Aus dem Sinn und Zweck des § 45b Absatz 9 EStG scheint außerdem eine teleologische Reduktion insoweit wichtig, dass eine Meldung an das BZSt nur erforderlich ist, wenn eine Dividendenausschüttung beschlossen wird. Sieht der Dividendenbeschluss keine Ausschüttung vor, so kann es keinen steuerrechtlichen Missbrauch geben. Angesichts der erheblichen Kosten einer Meldung und der damit verbundenen kostenpflichtigen Abfrage nach § 67d AktG gebietet dies auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ferner dürfte auch eine reduzierte Datenlast beim BZSt eine Entlastung darstellen.

Wir regen deshalb nachdrücklich an, dass Ziffer 3 dahingehend ergänzt wird, dass eine Meldung nur erforderlich ist, wenn eine Dividendenausschüttung beschlossen werden soll.

3.2.3 Meldung nur bei einer Beteiligung von 1 % des Grundkapitals

Der erklärte Grund des § 45b Absatz 9 EStG einer Missbrauchskontrolle erscheint auch bei diesen niedrigen Beteiligungen von unter 1 Prozent des Grundkapitals nicht ins Gewicht zu fallen. Auf der anderen Seite wären die Unternehmen erheblich entlastet.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nachzukommen, regen wir deshalb auch an, eine Meldung an das BZSt nur für erforderlich zu erklären, wenn die Beteiligung über 1% des Grundkapitals ist.

3.2.4 Formulierungsvorschlag zu Ziffer 6:

„... durch ein aktuelles Verzeichnis von Namensaktien, ist ein Abruf nach § 67d AktG nicht erforderlich.

Eine Meldung nach § 45b Absatz 9 EStG ist dann nicht erforderlich, wenn keine Dividende ausgezahlt werden soll. Ebenso ist eine solche Meldung nur insoweit erforderlich, wie die zu meldende Beteiligung 1 % des Grundkapitals der meldepflichtigen Gesellschaft übersteigt.“

3.3 Datenaufbereitung (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 4)

Ziffer 4 der Verfahrenshinweise:

„Erforderliche Informationen nach § 93c AO müssen aus übermittelten Informationen (automatisiert) ausgelesen werden, z. B. Auslesen des Geburtsdatums aus der CONCAT.“

Die Ziffer 4 finden wir bedenklich. Wie im ersten Abschnitt dargestellt, beinhaltet der § 45b Absatz 9 EStG eine reine Weiterleitungspflicht und keine Datenaufbereitung. Geliefert wird die CONCAT Nummer und nicht das Geburtsdatum.

Die CONCAT Nummer enthält unter anderem auch eine Zahlenfolge, die aus dem Geburtsdatum resultieren sollte. Aber das Unternehmen kann nicht beurteilen, ob bei der Vergabe der CONCAT Nummer der jeweilige Intermediär dies entsprechend beachtet oder auch nur fahrlässig nicht beachtet hat. Darüber hinaus werden insbesondere im internationalen Umfeld auch andere Identifikationsnummern geliefert. Sollte an Ziffer 4 festgehalten werden, so müssten die Unternehmen explizit von der Verantwortlichkeit der Richtigkeit befreit werden.

Abgesehen davon, scheint es nicht verhältnismäßig, jedem einzelnen Unternehmen diesen Aufwand zuzumuten, wenn eine solche Entnahme auch zentral beim BZSt vorgenommen werden kann. Insbesondere kleiner Unternehmen wären hierdurch belastet und würden in der Praxis de facto gezwungen werden, einen Dienstleister in Anspruch zu nehmen.

Wir regen an, Ziffer 4 der Verfahrenshinweise zu § 45b Absatz 9 EStG zu streichen.

3.4 Formatierung (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 5)

Ziffer 5 Verfahrenshinweis:

„Übermittelte Daten nach § 67d AktG sind in den nach § 93c AO durch das BZSt vorgegebenen amtlichen Datensatz zu überführen. Dies umfasst ggf. auch eine Umformatierung der Information (bspw. Datumsformat tt-mm-jjjj -> jjjj-mm-tt).“

Zu Ziffer 5 regen wir an, dass nur eine Umformatierung „in angemessenem Umfang“ erfolgen muss. Die Unternehmen können nicht notwendigerweise mit jeder Systemanforderung des BZSt umgehen, die nicht dem üblichen Standard entspricht.

3.5 Datenergänzung (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 6)

Ziffer 6 Verfahrenshinweis:

„Nach § 93c AO erforderliche Daten sind aus den unternehmensinternen, verfügbaren Daten zu ergänzen, sofern keine gesetzlichen Beschränkungen bestehen (z.B. Arbeitnehmerdaten) oder die Daten für die Erfüllung des Unternehmenszweck erhoben wurden (Kundendaten).“

Daten, die aufgrund anderer steuerlicher Vorschriften erhoben wurden, sind bei einer erforderlichen Ergänzung heranzuziehen (bspw. IdNr gemäß § 154 AO bei Mitarbeiterdepots).“

Die in Ziffer 6 enthaltenen Einschränkungen der Ergänzungspflicht sind grundsätzlich richtig, aber ändern nichts daran, dass die Ergänzungspflicht an sich nicht im Einklang mit dem Gesetz steht. Näheres kann dem ersten Abschnitt entnommen werden. Wir regen nachdrücklich an, die bisherige Ziffer 6 durch eine Klarstellung zu ersetzen, dass keine Ergänzungspflichten bestehen.

Formulierungsvorschlag zu Ziffer 6:

„§ 45b Absatz 9 EStG verpflichtet nur zur Weiterleitung der übermittelten Daten. Es besteht keine Pflicht zur Ergänzung oder zur Nachforschung.“

3.6 Überprüfung der Richtigkeit sowie Korrektur-/Stornierungspflichten (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 7 und 8)

Ziffer 7 Verfahrenshinweis:

„Es werden die Überprüfungs-/Sorgfaltspflichten verlangt, die bei der Überprüfung/ Verifikation des Abrufes zum Zweck der HV oder anderer nach ARUG II vorgesehenen Pflichten angewendet werden.

Tätigkeiten und Pflichten, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Datenabruf nach § 67d AktG zum Zwecke der Einladung zur HV oder anderen Aktivitäten ausführt, müssen auch im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an das BZSt gelten.“

Ziffer 8 Verfahrenshinweis:

„Es bestehen Korrektur- und Stornierungspflichten, wenn die übermittelten Daten unzutreffend waren oder die Voraussetzungen für die Übermittlung nicht vorlagen (§ 93c Absatz 3 AO), sofern Daten noch vorhanden sind und nicht aufgrund anderer Vorschriften gespeichert werden müssen. Durch § 93c Absatz 3 AO werden keine zusätzlichen Aufbewahrungsfristen für die nach § 67d AktG übermittelten Daten begründet.“

Auch Ziffer 7 und 8 stehen nicht im Einklang mit der reinen Weiterleitungspflicht des § 45b Absatz 9 EStG (vergleiche hierzu den ersten Abschnitt). Diese verkennen auch, dass es sich nicht um die Daten der Unternehmen, sondern um fremde Daten handelt. Wir regen nachdrücklich an, die bisherige Ziffer 7 und 8 zu streichen und durch eine Klarstellung zu ersetzen, dass keine Prüfpflicht oder Korrektur- bzw. Stornierungspflicht der erhaltenen Informationen besteht.

Bei den Daten aus dem Aktienregister, die erfreulicherweise unter Beachtung der Ziffer 3 der Verfahrenshinweise übermittelt werden dürfen, ist folgendes anzumerken: Zumindest die in das Aktienregister nach § 67 AktG eingetragenen Daten unterliegen einem besonderen Prüfprozess über die einreichende Bank sowie anschließend über Clearstream Banking Frankfurt durch das System CASCADE-RS und schließlich durch die Registerführung der Gesellschaft, auch aufgrund des Charakters der Informationen als Handelsbuch oder sonst erforderliche Aufzeichnung i.S.d. § 239 Absatz 1 Alt. 2 HGB. Auf diese Weise

gelangen in das Aktienregister nur entsprechend im Prozess überprüfte Daten. Dies geschieht im Einklang mit dem zwischen den Beteiligten geltenden Leitfaden für Banken zur Eingabe von Aktionärsdaten in CASCADE-RS.² Bei dessen Nichteinhaltung, insbesondere bei Unvollständigkeit der gelieferten Datenfelder, gelangen die Aktionärsdaten gar nicht erst in das Aktienregister.

Formulierungsvorschlag zu Ziffer 7:

„Es besteht keine Pflicht zur Überprüfung der erhaltenen Daten.“

Formulierungsvorschlag zu Ziffer 8:

„Eine Korrektur- und Stornierungspflicht besteht nicht bezüglich des Inhalts der von Intermediären erhaltenen Daten. Eine Falschweiterleitung dagegen muss korrigiert oder storniert werden.“

3.7 Informations-/Aufbewahrungspflichten (Verfahrensleitender Hinweis Ziffer 9)

Ziffer 9 Verfahrenshinweis:

„Es gelten die Informations- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 93c Abs. 1 Nr. 3 und 4 AO. Die übermittelten Daten sind aufzuzeichnen und sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten übermittelt wurden, aufzubewahren (§ 93c Abs. 1 Nr. 4 AO).“

Die mitteilungspflichtige Stelle muss den Steuerpflichtigen darüber informieren, welche Daten sie an die Finanzbehörde übermittelt hat oder übermitteln wird. Die Information muss zeitnah und kann mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch erfolgen (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 AO).“

Die in Ziffer 9 enthaltene Pflicht zur Information der Aktionäre sehen wir sehr kritisch. Sie beruht auf der Annahme, dass § 93c AO eine eigenständige Bedeutung zukommt. Dies ist nicht der Fall. Wie im ersten Abschnitt dargelegt regelt § 93c AO gemäß § 45b Absatz 9 EStG nur die elektronische Weiterleitungspflicht der erhaltenen Informationen und möchte den Unternehmen keine zusätzlichen Pflichten aufbürden.

² Clearstream Banking Frankfurt, Leitfaden für Banken zur Eingabe von Aktionärsdaten in CASCADE-RS, Kundenmitteilung RS137, abgerufen unter <https://www.clearstream.com/resource/blob/1304574/f87e539a0e95735ca47a5f530d4ad22b/rs137-de-data.pdf>.

Müssten neben den Intermediären auch die Unternehmen als Nebenpflicht die gerade identifizierten Aktionäre über die Datenübermittlung informieren, würde dies die Unternehmen zusätzlich unnötig belasten. Im Gegensatz zu den Intermediären haben die Unternehmen keine direkte vertragliche Beziehung mit den Aktionären und so in der Regel auch keine Zustimmung für eine elektronische Kommunikation i.S.d. § 93c AO.

Aus diesen Gründen muss Ziffer 9 gestrichen werden, um nicht völlig unverhältnismäßige Konsequenzen hervorzurufen.

Kontakt

Sven Erwin Hemeling
 Leiter Aktienrecht
 Telefon +49 69 92915-27
 hemeling@dai.de

Büro Frankfurt:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Senckenberganlage 28
 60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Rue Marie de Bourgogne 58
 1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Behrenstraße 73
 10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
 EU-Transparenzregister: 38064081304-25
 www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.